



SATZUNG

in der Fassung vom 18.03.2019

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen TENNIS-CLUB Kirchheim (Kurzbezeichnung "TC Kirchheim") und hat seinen Sitz in Kirchheim bei München. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu ermöglichen und zu fördern, um damit zur Volksgesundheit beizutragen. Dieses gilt für Erwachsene und Jugendliche beiderlei Geschlechts. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtszuschale

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft beschließen, dass Vereins- und/oder Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach §3 Nr. 26a EStG gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BTV im BLSV) und dadurch kooperatives Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB).

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Club hat je Tennisplatz nicht mehr als 35 Mitglieder, und zwar:

a) Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

b) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche im TC Kirchheim die Zwecke des Clubs unterstützen wollen. Ihre Beiträge sollen denen der ordentlichen Mitglieder entsprechen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

d) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft aus persönlichen Gründen (etwa länger andauernde Krankheit, längerfristige Abwesenheit) ruht. Sie sind vom Arbeitsdienst befreit und zahlen den Jahresbeitrag der jugendlichen Mitglieder. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

e) Jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder unter 18 Jahren. Ihnen gleichgestellt

sind auf Antrag Mitglieder, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

f) Firmenmitgliedschaften (Juristische Personen) und Kooperationen

Spielberechtigt sind Mitarbeiter und Mitglieder teilnehmender Firmen und Kooperationspartner. Diese Mitglieder leisten keinen Arbeitsdienst und in der Mitgliederversammlung kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und aus Beschlüssen, die auf der Satzung beruhen.

(2) Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller, die noch nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen das Einverständnis eines Elternteils oder ihres Vormundes.

(2) Beim Eintritt oder Wiedereintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7

Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Die Beiträge müssen bis spätestens 1. Juni jeden Jahres eingezahlt werden.

(3) Das Spiel- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) In begründeten Fällen kann für eine begrenzte Zeit auf Antrag des Mitgliedes durch die Vorstandschaft eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied frei (für nicht voll geschäftsmäßige Mitglieder gilt § 6 sinngemäß), wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club voll

nachgekommen ist. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich bis zum 31. Dezember anzuzeigen und wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres wirksam. Tritt ein Mitglied während des Spieljahres aus, ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei Krankheit oder Wegzug kann die Vorstandschaft auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Über die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann die Mitgliedschaft auf ein Jahr ruhen. Für diese Zeit wird kein Beitrag erhoben.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) eine den Zielen und Zwecken des Clubs zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet,
- b) sich innerhalb der Tennisanlagen unehrenhaft verhält,
- c) sich den Anordnungen der Vorstandschaft beharrlich widersetzt, die Ruhe und Ordnung im Club durch ein vereinsschädigendes Verhalten stört,
- d) den Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnungen im Rückstand bleibt,
- e) gegen die Vereinssatzung verstößt,
- f) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Vorstandschaft nach Anhören des Betroffenen beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(6) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 9

Vereinsvermögen

(1) Ein aus dem Club ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Auslagen für den Verein werden erstattet.

§ 10

Leitung des Clubs

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart.

(2) Die Vorstandschaft leitet den Club, trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für das Vermögen des Vereins und hat nach besten Kräften für geordnete Finanzverhältnisse zu sorgen. Sie übt das Disziplinarrecht aus und kann außer dem im § 8 festgelegten Recht des Ausschlusses ein Spiel- und Platzverbot für ein Mitglied auf begrenzte Zeit aussprechen.

(3) Alle Verträge werden durch die Vorstandschaft geschlossen. Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft werden durch einfache Mehrheit entschieden. Abstimmungen sind nur dann möglich, wenn drei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen.

§ 11

Geschäftseinteilung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 genannten Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Sie erlassen Bekanntmachungen und Anordnungen über Spielbetrieb und interne Vereinsangelegenheiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie erteilen dem Kassenwart Genehmigungen zu Zahlungen. Bei Widersprüchlichkeiten entscheidet die Auffassung des 1. Vorsitzenden.

(2) Der Schriftführer führt bei Versammlungen das Protokoll, erledigt in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr, hat das Mitgliederverzeichnis zu führen und die Vereinsakten und Bücher zu verwahren.

(3) Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung und Haftung die Kassenangelegenheiten aus. Der Barbestand der Kasse darf höchstens 1.500 € betragen; darüber hinausgehende Beträge sind auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Verfügungen über Beträge von mehr als 1.500 € müssen vom Kassenwart und zusätzlich vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Der Kassenwart führt ein genaues Verzeichnis des Clubinventars.

(4) Die Kassenbücher und Belege sind vor der Hauptversammlung durch zwei Mitglieder zu prüfen, die für eine Wahlperiode von der Hauptversammlung im voraus zu wählen sind.

§ 12**Hauptversammlung****(1) Ordentliche Hauptversammlung**

1.1 Die ordentliche Hauptversammlung hat jedes Jahr vor dem 1. April stattzufinden. Sie wird durch Rundschreiben an alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin durch die Vorstandschaft einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung kann auch mit e-mail erfolgen. Die Einladung enthält sämtliche Tagungsordnungspunkte. Die Hauptversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen und die Vorstandschaft gegebenenfalls zu entlasten,
- b) die Vorstandschaft für die nächsten zwei Spiel- und Rechnungsjahre zu wählen,
- c) sonstige vereinswichtige Dinge zu besprechen und zu beschließen.

1.2 Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neu- und Wiederwahl stattgefunden hat. Auch bei Wiederwahl ist eine ordentliche Entlastung unabdingbar.

1.3 Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für jeden Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Ausnahme siehe § 13 und § 14). Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneute Hauptversammlung dreißig Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.

1.4 Über Hauptversammlungen sind durch den Schriftführer Niederschriften zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

1.5 Entscheidungen der Vorstandschaft können durch einen Beschluss der Mitglieder in einer Hauptversammlung abgeändert oder aufgehoben werden. Über die Zulassung des Antrags auf einen Mitgliederbeschluss entscheidet die Hauptversammlung. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Vorstandschaft eingehen.

(2) Neuwahlen

2.1 Bei Neuwahlen sind ein Wahlleiter, 2 Beisitzer und ein Schriftführer zu ernennen. Sie dürfen nicht dem alten Vorstand angehören. Der Schriftführer erstellt die Wahlniederschrift.

2.2 Die Wahlen zur Vorstandschaft sowie personenbezogene Entscheidungen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten in geheimer Wahl. Undeutlich geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

2.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Außerordentliche Hauptversammlung

3.1 Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; sie ist schriftlich, mit Angabe der Tagungsordnungspunkte, spätestens eine Woche vor Sitzungstermin jedem Mitglied mitzuteilen. Die Ladung kann auch mit e-mail erfolgen.

3.2 Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder (es gilt § 12 Abs.1) beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Clubs

(1) Der Club wird durch den Beschluss der Hauptversammlung durch namentliche, schriftliche Abstimmung aufgelöst; dazu ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder (es gilt § 12 Abs.1) notwendig.

(2) Der Club ist aufzulösen, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder unter 20 gesunken ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Spielbetrieb

Der Spielbetrieb ist in einer gesonderten Spielbetriebsordnung geregelt, alle Informationen für die Mitglieder werden im Aushang bekannt gegeben.

Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2019 neugefasst.